

I. Maßgebende Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an ein Unternehmen der WKW.group, nachstehend „Besteller“ genannt, ergänzend zu allen sonstigen Vereinbarungen mit dem Lieferanten, auch wenn auf sie im weiteren Geschäftsverkehr oder bei neuen Vertragsanbahnungen nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende und/oder diesen Bedingungen widersprechende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden unter keinen Umständen Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Einkaufsbedingungen können in ihrer jeweils aktuellen Fassung jederzeit bei dem Besteller angefordert und/oder im Internet unter www.wkw-group.com heruntergeladen werden. Maßgeblich ist die jeweils im Internet zugängliche Fassung.

II. Bestellung, Produktionsaufnahme, Änderungen

1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nicht anders bestimmt, bedürfen Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Für Lieferabrufe umfasst dies auch die Datenfernübertragung (E-Mail und EDI) sowie Fax.
2. Sofern etwas anderes nicht vereinbart ist, gilt: Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen (Mo.-Fr.) seit Zugang an, ist der Besteller zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Lieferabrufe gelten spätestens dann als vom Lieferanten verbindlich angenommen, wenn er nicht binnen drei Arbeitstagen (Mo.-Fr.) seit deren Zugang schriftlich widerspricht.
3. Der Lieferant hat alle Vorkehrungen zu treffen, um einen Datenaustausch nach den Systemkonfigurationen des Bestellers sicher zu gewährleisten und die Kompatibilität sicherzustellen. Änderungen in der Systemkonfiguration bei dem Besteller, insbesondere infolge von Vorgaben der Kunden des Bestellers, hat der Lieferant auf seine Kosten zu übernehmen. Soweit der Besteller gegenüber seinen Kunden zur Überprüfung der Systemkonfiguration verpflichtet ist, gestattet der Lieferant eine Überprüfung durch den Besteller wie auch durch den Kunden des Bestellers.
4. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes bezüglich dessen Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln, bevor die Änderung übernommen wird. Der Besteller behält sich vor, die im Rahmen der Lieferabrufe vereinbarten Liefermengen in einem angemessenen Umfang zu reduzieren, sofern der Besteller den Lieferanten darüber informiert und eine solche Reduktion dem Lieferanten nicht unzumutbar ist.
5. Die Produktionsaufnahme für Serienlieferungen erfolgt erst nach Überprüfung und Freigabe der Erstmuster durch den Besteller.

III. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Brand, Flut, Unruhen, Krieg, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige unvorhersehbare, für eine Vertragspartei unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn absehbar ist, dass die vertraglichen Leistungspflichten infolge von höherer Gewalt nicht eingehalten werden können.
Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen der anderen Vertragspartei bereitzustellen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Waren für die Dauer der Verzögerung auf Seiten des Lieferanten aus anderen Quellen zu beziehen und die in dem Vertrag und/oder dem Lieferabruf angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten zu reduzieren. Dauert die Behinderung länger als drei Monate an, ist jede Vertragspartei unter Ausschluss sämtlicher Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus ist im Falle einer voraussichtlich dreimonatigen Leistungshinderung jede Vertragspartei berechtigt, den laufenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass der jeweils andere Vertragspartner deshalb berechtigt ist, Ersatz- oder Erfüllungsansprüche geltend zu machen. Etwaige Ansprüche auf Erstattung von Leistungen und Ersatz von vergeblichen Aufwendungen sowie für erbrachte Leistungen bleiben von der durch höhere Gewalt bedingten Befreiung von der Leistungspflicht unberührt.

IV. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro netto, inkl. Verpackung frei der Anlieferadresse, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

V. Zahlung, Eigentumsübergang

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Maßgebend für den Fristlauf ist der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der mangelfreien Ware beim Besteller.
2. Auf jeder Rechnung und im sonstigen Schriftverkehr sind Bestell- und Positionsnummern des Bestellers mit der gelieferten Liefermenge auszuweisen.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten oder mit Ersatzansprüchen aufzurechnen.
4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
5. Die Bezahlung von Waren durch den Besteller bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.
6. Spätestens mit der Bezahlung wird die jeweilig gelieferte Ware Eigentum des Bestellers.
7. Besteht an einer vom Lieferanten an den Besteller gelieferten Ware ein verlängerter Eigentumsvorbehalt zugunsten des Vorlieferanten oder eines Dritten, so hat der Lieferant den Besteller vor der Lieferung unter genauer Benennung des Berechtigten und der Forderung des Berechtigten zu unterrichten. Der Besteller ist berechtigt, unter Anrechnung auf die Forderungen des Lieferanten durch direkte Leistung an den Berechtigten dessen Eigentumsvorbehalt abzulösen.

VI. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen Vertragspartners zu behandeln. Sie werden ihre Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung in gleichem Umfang verpflichten. Gleiches gilt für Erfüllungsgehilfen, Unterlieferanten und Berater.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst

- zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind alle in dieser Vorschrift genannten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
3. Für Risiken aus vereinbarten Datenübermittlungen übernimmt der Besteller keine Haftung. Der Lieferant hat den Besteller von allen in diesem Zusammenhang geltend gemachten Ansprüchen Dritter freizustellen.
 4. Die Vertragspartner dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

VII. Lieferung, Verpackung

1. Die Lieferungen sind nach den Anweisungen des Bestellers abzuwickeln. Wenn nicht anders vorgeschrieben, ist Lieferung „frei Haus“ (DDP Incoterms 2020) vereinbart. Sofern Incoterms vereinbart werden, gelten diese in der aktuellen Fassung. Der Lieferant trägt die Kosten der Verpackung und die Kosten der Entsorgung der Verpackung durch den Besteller, es sei denn, der Lieferant entsorgt –in Abstimmung mit dem Besteller – die Verpackung selbst.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer, die Positionsnummer, der Artikel und die Menge in handelsüblicher Bezeichnung vermerkt sind.
3. Bei allen Lieferungen und bei Betreten des Betriebsgeländes des Bestellers hat der Lieferant die Hausordnung des Bestellers zu beachten und seine Erfüllungsgehilfen und sonstige Mitarbeiter darauf zu verpflichten. Setzt der Lieferant Subunternehmer ein, hat er auch diese zur Einhaltung der Hausordnung des Bestellers zu verpflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Bestellers das Formblatt FB11-33 des Bestellers (Unterweisungsnachweis „Einsatz von Fremdfirmen“) anzufordern und zu beachten.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, ohne Aufforderung des Bestellers diesen in schriftlicher Form über den zollrechtlichen Ursprung der gelieferten Waren aufzuklären (Lieferantenerklärung). Ändert sich der Ursprung der zu liefernden Waren, hat der Lieferant unaufgefordert und umgehend dem Besteller darüber eine schriftliche Mitteilung zu machen. Entstehen dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße, verspätete oder unrichtig abgegebene Lieferantenerklärung und/oder Änderungsmitteilung Nachteile, so haftet der Lieferant dafür in vollem Umfang, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Sofern vom Besteller gefordert, hat der Lieferant die Angaben zum Ursprung der Waren durch ein Auskunftsblatt nachzuweisen, das vom Zoll bestätigt ist.

VIII. Lieferfristen, Liefertermine und Verzugsfolgen

1. Die im Rahmen des Lieferabrufs vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Als Liefertag gilt der Tag des Wareneingangs in den Warenannahmestellen des Bestellers oder bei Leistungen der Tag der endgültigen Abnahme. Bei Nichteinhaltung der Liefertermine ist der Besteller berechtigt, die fehlenden Mengen oder Leistungen bei anderen Lieferanten zu beziehen. Der dem Besteller infolge der Verzögerungen und Deckungskäufe entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu ersetzen. Dies umfasst insbesondere Forderungen von Kunden des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern. Erkennbare Lieferverzögerungen hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.

2. Ist eine Vertragsstrafe für Lieferverzögerungen vereinbart, kann der Besteller die Forderung der Vertragsstrafe bis zur vollständigen Zahlung auf gelieferte Waren oder bei Leistungen bis zur Schlusszahlung geltend machen.
3. Für den Fall, dass der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin überschreitet, setzt der Besteller dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Leistungserfüllung. Gleiches gilt, wenn bereits erkennbar wird, dass der Lieferant einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten wird. Läuft die Nachfrist erfolglos ab, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller kann in diesem Fall auch alle anderen gesetzlichen Rechte geltend machen. Gleiches wie in den vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn eine Gesamtleistung in Teilleistungen auszuführen ist und der Lieferant den für die Erbringung einer Teilleistung vereinbarten Liefertermin nicht einhält, so dass der Besteller dann auch von dem Vertrag zur Erbringung der Gesamtleistung zurücktreten kann, wenn deren Annahme für den Besteller nicht mehr zumutbar ist; in diesem Fall kann der Besteller neben allen gesetzlichen Rechten zudem Schadenersatz statt der Leistung verlangen, es sei denn, der Lieferant hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

IX. Lieferansprüche, Gewährleistung

1. Die Lieferungen und Leistungen müssen bei Gefahrenübergang oder endgültiger Abnahme die vereinbarte Beschaffenheit nach dem Stand von Wissenschaft und Technik haben und für den vorhergesehen Zweck nutzbar sein. Gesetzliche Bestimmungen für die Fehlerfreiheit von Produkten, Bestimmungen der Unfallverhütung sowie des Umweltschutzes sowie industrieübliche Normen sind als Mindestanforderungen stets Bestandteil der Leistungspflichten des Lieferanten. Das gilt auch für die Einhaltung von Konformitätsforderungen, insbesondere aufgrund europäischer harmonisierter Normen und der dafür erforderlichen Zertifikate, etwa zur Führung des CE-Zeichens. Bestandteil der Leistungspflicht des Lieferanten ist auch, dass er neben den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik die vereinbarten technischen Daten und alle in der Deutschland geltenden einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften in der jeweils aktuellen Version einhält; dies gilt ebenso für einschlägige Vorschriften in der Europäischen Union.
2. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Besteller eigenen Kunden im Einzelfall schulden. Das vertraglich und / oder gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) des Bestellers wird hierdurch nicht eingeschränkt.
3. Bevor der Besteller einen von eigenen Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden des Bestellers geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
4. Die Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

5. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, die dem Besteller aufgrund mangelhafter Ware entstehen; insbesondere Kosten der Fehlersuche, die Ein- und Ausbaukosten, die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie jedwede Belastungen durch die Kunden des Bestellers.
6. Der Lieferant hat die Bestellaangaben des Bestellers zu prüfen und unverzüglich Einwände schriftlich zu erheben sowie insbesondere auf Bedenken, Unvollständigkeiten oder Mängel hinzuweisen und Vorschläge zur Abhilfe zu unterbreiten.
7. Mangel- und fehlerhafte Leistungen seiner Vorlieferanten oder des Bestellers hat der Lieferant zu prüfen und wie eigene zu vertreten.
8. Kommt der Lieferant der Forderung des Bestellers nach Nacherfüllung nicht in der von dem Besteller gesetzten Frist nach oder ist dem Besteller die Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen - insbesondere wegen der Dringlichkeit - unzumutbar, ist der Besteller berechtigt, ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Lieferanten entweder (a) Ersatz für fehlerhafte Teile zu beschaffen oder (b) Mängel selbst zu beseitigen oder (c) durch Dritte beseitigen zu lassen.
9. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller berechtigt, vom gesamten Liefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Besteller hat dem Lieferanten die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Verkäufer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren.
10. Der Lieferant hat die Waren vor dem Versand auf deren Mangelfreiheit zu überprüfen und dies zu dokumentieren. Der Besteller ist verpflichtet, die Waren nach Eingang auf offensichtliche Transportschäden, Identität und Menge zu überprüfen. Eine darüber hinausgehende Überprüfungspflicht des Bestellers ist ausgeschlossen.
11. Mängelansprüche verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, 60 Monate nach Übergabe der Ware oder - bei Leistungen- nach endgültiger Abnahme. Soweit die Lieferungen und Leistungen zu weiteren Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung bestimmt sind, beginnt die Frist erst mit der Be- und Verarbeitung und/oder Weiterlieferung an Dritte, spätestens jedoch 6 Monate nach Übergabe der Ware oder endgültiger Abnahme. Bei Neulieferung und Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für die jeweiligen Teile neu.
12. Werden bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Gefahrübergang Mängel entdeckt, so trägt der Lieferant die Beweislast dafür, dass diese Mängel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden waren.

X. Haftung/Versicherung

1. Der Lieferant hat den Besteller und dessen Kunden von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen schadlos zu halten und freizustellen, die wegen eines Todesfalles, Personen- oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) mangel- bzw. fehlerhafte Ware, (b) eine Pflichtverletzung des Lieferanten, (c) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.
2. Macht ein Dritter gegen den Besteller Ansprüche geltend, so hat der Besteller dem Lieferanten dies schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat dem Besteller auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
3. Sofern Angestellte, Vertreter oder sonstige Erfüllungsgehilfen des Lieferanten sich auf dem Betriebsgelände des Bestellers befinden, haftet der Lieferant für alle Handlungen und Unterlassungen dieser

Personen innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Bestellers und verpflichtet sich, den Besteller von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Erfüllungsgehilfen des Lieferanten zurückzuführen sind.

4. Der Lieferant hat zur Absicherung von Schäden eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer der Lieferbeziehung aufrechtzuerhalten und dies unaufgefordert nachzuweisen. Über die Höhe der Deckungssummen werden sich der Besteller und der Lieferant gesondert verständigen. Soweit der Versicherer im Versicherungsfall einer Abtretung von Ansprüchen aus der Versicherung an den Besteller nicht zustimmt, weist der Lieferant den Versicherer zur ausschließlichen Leistung an den Besteller an.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Waren, die er für den Besteller herstellt oder die er vom Besteller zur Bearbeitung erhalten hat, gegen Beschädigungen jeglicher Art, insbesondere durch Wasser, Feuer und Wind, in ausreichender Höhe auf seine Kosten zu versichern und dem Besteller den Abschluss der Versicherung unaufgefordert nachzuweisen
6. Der Lieferant verpflichtet sich sicherzustellen, dass er auch für alle möglicherweise entstehenden Produkthaftungs- und Rückrufkosten einen industrieeüblichen, ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Der Lieferant ist bei Rückrufaktionen verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit deren Durchführung ergeben, wenn der Rückruf auf die Produkte des Lieferanten zurückzuführen ist

XI. Qualität und Dokumentation

1. Sind Lieferungen und Leistungen des Lieferanten für Produkte zur Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt, hat der Lieferant ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach den anerkannten Standards der internationalen Automobilindustrie wie ISO 9001 ff, VDA 6.1, IATF 16949 und entsprechende Umweltmanagementsysteme einzurichten und zu unterhalten. Soweit der Lieferant darüber nicht verfügt oder dazu nicht in der Lage ist, hat er dies mitzuteilen und Prozesse nach den Weisungen des Bestellers zu dokumentieren und Produkte nach den von dem Besteller bestimmten Prüfverfahren und mit den von dem Besteller bestimmten Prüfmitteln herzustellen. Der Besteller und die Kunden des Bestellers sind berechtigt, die Managementsysteme zu auditieren. Mit Rücksicht auf die Verantwortlichkeit des Bestellers gegenüber den Kunden, insbesondere in der Automobilindustrie, hat der Lieferant dem Besteller alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Besteller unter Wahrung der berechtigten Belange des Lieferanten zum Schutz seiner Betriebsgeheimnisse Zugang zu allen Unterlagen, Produktionseinrichtungen, Prozessen und Verfahren zu gewähren. Das gilt auch, soweit ein solches Verlangen unmittelbar von dem Kunden des Bestellers gestellt wird und der Kunde selber Zugang zum Lieferanten wünscht.
2. Sollte der Lieferant Subunternehmer einsetzen, hat er diese vertraglich zu verpflichten, ebensolche Qualitätsanforderungen zu erfüllen und dem Besteller und dessen Kunden in ihren Produktionseinrichtungen ein Recht zur Auditierung einzuräumen.
3. Für die Erstmusterprüfung der Produkte für die Automobilindustrie wird die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie - Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung" in das Vertragsverhältnis einbezogen. Darüber hinaus gelten die Qualitätsrichtlinien und/oder Qualitätsvereinbarungen des Bestellers, die der Lieferant bei dem Besteller anzufordern hat.

Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

4. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Insbesondere dürfen, nachdem produktionsmäßige Erstmuster vom Besteller genehmigt worden sind, Aussehen, Eigenschaften und Material nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Bestellers geändert werden.

XII. Schutzrechte, Eigentum des Bestellers

1. Mit der Beauftragung des Lieferanten und der damit verbundenen Berechtigung des Lieferanten, geheimes Know-how und sonstige Schutz- oder Markenrechte des Bestellers zu verwenden, erlangt der Lieferant keine eigenen Rechte an diesen. Sämtliche Rechte stehen ausschließlich dem Besteller zu. Der Lieferant ist nicht berechtigt, solche Rechte zu anderen Zwecken als ausschließlich zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten an den Besteller zu verwenden und / oder zu nutzen. Er wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis des Bestellers wahren.
2. Dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Muster, Berechnungen, Werkzeuge, Prüfmittel oder sonstige für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen des Bestellers bereitgestellten materiellen und immateriellen Mittel, stehen und bleiben im ausschließlichen Eigentum des Bestellers. Sie sind vom Lieferanten gesondert zu lagern, zu inventarisieren, instand zu halten, zu warten und als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen. Derartige Gegenstände dürfen Dritten nur offenbart oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, wenn der Besteller zuvor seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Vervielfältigung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Bestellers und gemäß den urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Der Lieferant hat in etwaigen Verträgen mit Sublieferanten die Verpflichtungen aus Ziffer XII. 2 mitaufzunehmen.
4. Der Lieferant hat den Besteller über jeden Zugriff Dritter auf in den Ziffern XII 1 und 2 genanntes Eigentum des Bestellers unverzüglich zu informieren und ihm jede Rechtsverteidigung zu ermöglichen und diese zu unterstützen. Über die Kosten des Ersatzes wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
5. Werden dem Lieferanten Mittel beigelegt, die im Eigentum Dritter stehen, wird der Besteller den Lieferanten darauf hinweisen. Der Lieferant hat die dem Besteller von Dritten auferlegten Pflichten für den Umgang mit solchen Mitteln gegenüber dem Besteller zu erfüllen.
6. Sollten gegen den Besteller oder Dritte im Zusammenhang mit der Herstellung oder Benutzung der Lieferung/ Leistung Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten erhoben werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller oder Dritte hiervon freizustellen und allen hieraus entstehenden Schaden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, zu ersetzen. Der Lieferant kann dem Besteller oder Dritten nur dann ein Mitverschulden wegen der Verletzung von Schutzrechten entgegenhalten, wenn er den Besteller oder Dritten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.

XIII. Beistellung von Teilen und Werkzeugüberlassung, Ersatzteile

1. Stellt der Besteller dem Lieferanten Teile bereit, so behält der Besteller sich an diesen Teilen das Eigentum vor. Eine Verarbeitung, Bearbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Wird die beigelegte

Eigentumsvorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet, die dem Besteller nicht gehören, so erwirbt der Besteller an der neu hergestellten Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis plus Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Teilen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

2. Ist die Vermischung so erfolgt, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, dann gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller wertmäßig das anteilige Miteigentum an der Sache überträgt. Es wird hiermit vereinbart, dass der Lieferant das Alleineigentum oder Miteigentum des Bestellers sorgfältig sowie aufwands-/entschädigungslos und unentgeltlich verwahrt.
3. Übersteigen die dem Besteller zustehenden Sicherungsrechte aus Abs. 1 und/oder Abs.2 dieser Ziffer den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Bestellers um mehr als 10 %, so ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Bestellers verpflichtet.
4. Über die Herstellung von Werkzeugen durch den Lieferanten für den Besteller und/oder die Überlassung von Werkzeugen durch den Besteller an den Lieferanten schließen der Besteller und der Lieferant gesonderte Verträge ab, deren Inhalt den Regelungen in dieser Ziffer vorgeht und diese insoweit nur ergänzend gelten oder für den Fall, dass keine gesonderten Verträge abgeschlossen werden. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die von diesem beauftragten Werkzeuge zu übereignen. Der Besteller behält sich das Eigentum an den überlassenen Werkzeugen vor.
5. Der Lieferant verpflichtet sich, die überlassenen Werkzeuge ausschließlich dafür einzusetzen, die an den Besteller zu liefernden Waren zu produzieren und die Werkzeuge nicht für andere Zwecke zu nutzen. Den Lieferanten trifft die Verpflichtung, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten und alle Instandsetzungs- wie auch Instandhaltungsarbeiten auf Kosten des Lieferanten an den Werkzeugen des Bestellers rechtzeitig und umfassend durchzuführen. Der Lieferant hat dem Besteller auftretende Störfälle sofort schriftlich anzuzeigen. Der Lieferant hat die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern, sofern nicht weiterer Versicherungsschutz vereinbart ist. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Ansprüche aus der Versicherung auf Entschädigung an den Besteller ab, welcher die Abtretung schon jetzt annimmt.
6. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der Besteller nach üblichen Bedingungen, insbesondere in der Automobilindustrie, verpflichtet ist, Nachlieferung von Waren bis zu 15 Jahre nach Ende der weltweiten Serienfertigung zu liefern. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Besteller in die Lage versetzen, dieser Forderung nachkommen zu können.
7. Nach Einstellung der weltweiten Serienfertigung wird die Ersatzteilversorgung, zu welcher der Lieferant gegenüber dem Besteller verpflichtet ist, noch für 36 Monate zu dem zuletzt gültigen Serienpreis des Lieferanten erfolgen zuzüglich der dem Lieferanten tatsächlich entstehenden Kosten für Sonderverpackung. Nach Ablauf der 36 Monate sind alle Forderungen des Lieferanten nach Preiserhöhungen für die Ersatzteilversorgung detailliert von diesem aufzuzeigen und zu belegen als Grundlage für Preisverhandlungen.

XIV. Lieferkette

Der Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit unserem Code of Conduct Lieferanten (CoC) abrufbar auf unserer Internetseite www.wkw-group.com/nachhaltigkeit/compliance handelt und dass die

Erbringung der Leistung in der Lieferkette unter Einhaltung des CoC erfolgt.

XV. IT-Sicherheit

1. Der Lieferant hat die Cyber-Sicherheit sowohl seines Betriebs als auch seiner Lieferungen und Leistungen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat der Lieferant unter Berücksichtigung des Standes der Technik angemessene, branchenübliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und diese Einkaufsbedingungen einzuhalten. Alle sonstigen zwischen den Parteien vereinbarten Vereinbarungen und Bedingungen bleiben unberührt. Im Falle von Widersprüchen zu den vorgenannten Vereinbarungen gehen diese speziellen Bedingungen für Cyber-Sicherheit vor.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller unverzüglich und unentgeltlich über alle eingetretenen oder vermuteten cyber-sicherheitsrelevanten Ereignisse zu informieren, die sich auf den Betrieb oder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten auswirken, wenn und soweit der Besteller, die Kunden von Besteller oder die Lieferungen und Leistungen tatsächlich oder wahrscheinlich davon betroffen sind.
3. Auf Anfrage stellt der Lieferant dem Besteller allgemeine Informationen über die für den Betrieb und/oder die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten getroffenen Cyber-Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung
4. Der Besteller behält sich das Recht vor, mit einer angemessenen Vorankündigung von mindestens zwei (2) Wochen, die Einhaltung der in diesen Einkaufsbedingungen festgelegten Verpflichtungen durch den Lieferanten auf eigene Kosten zu überprüfen.
5. Der Lieferant stellt sicher, dass alle vorgenannten Verpflichtungen (oder Verpflichtungen, die in ihren Anforderungen mindestens die gleichen Standards festlegen) in die vertraglichen Beziehungen mit seinen Unterlieferanten einbezogen werden, soweit sie für die in den Geltungsbereich dieses Dokuments fallenden Lieferungen relevant sind.

XVI. Allgemeine Bestimmungen

1. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lieferanten eröffnet, so ist der Besteller berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN- Kaufrechtes (CISG).
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen in- und ausländischen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, an dem der Besteller selber von Dritten in Anspruch genommen wird.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr rechtlich und im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.